

**zurück an: Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch  
Sachgebiet 22 (Steuern, Abgaben, Gebühren)**

Bahnhofstraße 18, 91315 Höchststadt a. d. Aisch

Tel.-Nr.: 09193 629-42 oder -43

E-Mail: tanja.swarat@vg-hoechststadt.de oder marion.jakob@vg-hoechststadt.de



**Antrag auf Bauwasser**  
(bitte 4 Wochen vorher einreichen)

Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen

1.	Grundstückseigentümer (Name, Vorname, Firma)	Telefon-Nr: Email:
	Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
2.	Betroffenes Grundstück (Flurnummer, Gemarkung, Straße, Hausnummer, Ort)	
3.	<b>Anschlussstelle</b> <input type="radio"/> Oberflurhydrant <input type="radio"/> Unterflurhydrant <input type="radio"/> Vorgesehener Hausanschluss	
4.	<b>Kostenregelung</b> Der Bauwasserzähler, später Hauszähler, ist Eigentum der Gemeinde (§19 Abs. 1 Wasserabgabebesatzung). Für den Zähler werden keine Kosten berechnet. Der Wasserpreis für Bauwasser entspricht der in § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung festgelegten Gebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Genehmigung wird von der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt eine Gebühr in Höhe von 20,00€ festgesetzt.	
5.	<b>Sicherungsmaßnahmen</b> Für ausreichenden Schutz der Wasseruhr vor Beschädigung einschl. Frostschutz ist der Antragsteller verantwortlich. Evtl. Schäden sind vom Antragsteller zu tragen (§19 Abs. 3 der Wasserabgabebesatzung).	
6.	<b>Hinweise und Bestimmungen</b> Für die Bauwasserabgabe gelten die Bestimmungen der Wasserabgabebesatzung (WAS) sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS). Die Zählergebühr berechnet sich gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS). Der Abnehmer von Bauwasser ist u. a. verpflichtet, die Zähleranlage vor Beschädigungen (insbesondere vor Einwirkung Dritter), vor Abwasser, Schmutzwasser, Grundwasser und Frost zu schützen. Bei Nichtbeachtung der Auflagen für den Bauwasserbezug wird der Markt Lonnerstadt ohne vorherige Ankündigung die Wasserlieferung einstellen. Sobald der Bauwasseranschluss nicht mehr benötigt wird, ist der Anschluss schriftlich bei der Verwaltung abzumelden. Unabhängig davon hat er alle Schäden wegen Beschädigung und Verlust des Zählers zu erstatten. Wird Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Zählers entnommen, so ist der Markt Lonnerstadt - abgesehen davon, dass er Strafanzeige erstatten kann - berechtigt, für die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges den Wasserverbrauch zu schätzen und nach dieser Schätzung zu berechnen. Der Bauwasserzähler wird von den Gemeindearbeitern angeschlossen.	
7.	<b>Hinweise zu den Anträgen</b> Bei einem, bereits erschlossenem, Baugrundstück ist nur der <b>Antrag 1</b> abzugeben. Bei einem, noch nicht erschlossenem, Baugrundstück sind die <b>Anträge 1, 2, 3</b> abzugeben. Bei einer Änderung oder Erweiterung des bisherigen Anschlusses bzw. der Herstellung eines weiteren Grundstücksanschlusses sind ebenfalls die <b>Anträge 1, 2, 3</b> abzugeben.	
8.	<b>Hausanschluss</b> <input type="radio"/> Der Hausanschluss wird von den Gemeindearbeitern ausgeführt <input type="radio"/> Der Hausanschluss wird vom Bauträger bzw. Eigentümer selbst ausgeführt	

